

Pfortentreff e.V.

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Der Verein ist im Vereinsregister Miesbach unter der Nummer VR0759 und dem Namen „Pfortentreff e.V.“ eingetragen.

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Lochham 18, 83627 Warngau.

(3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, nämlich die Förderung der Ausbildung von Hunden und ihren Haltern.

(2) Zweck des Vereins ist insbesondere die Aufklärung und Belehrung der Hundehalter im Umgang mit ihren Tieren und die Förderung des Verständnisses der Öffentlichkeit über das Wesen des Hundes. Der Satzungszweck wird besonders verwirklicht durch:

- * Schulungsmaßnahmen für jedermann (Grundausbildung)
- * Leistungskurse für die verschiedenen Sportarten
- * Durchführung von Aus- und Fortbildungsseminaren
- * Organisation von Prüfungen (z.B. Begleithundeprüfung) durch vom VDH anerkannte Leistungsrichter
- * Teilnahme an und Veranstaltung von Turnieren
- * Der Verein will Mitglied des VDH werden

(3) Zweck des Vereins ist auch die Förderung der Arbeit der Rettungshundestaffel des BRH oder eines Ihrer Ortsverbände. Dies kann sowohl durch direkte finanzielle Zuwendungen, als auch durch Bereitstellung von Geräten, Trainingsflächen und/oder Unterstützung bei der Ausbildung der Hunde, die in der Rettungshundearbeit aktiv sind, erfolgen. Auch wenn die Unterstützung mehrfach und über einen langen Zeitraum, in Folge erfolgt, lässt sich keinesfalls ein Rechtsanspruch daraus ableiten. Der Vorstand setzt die Art, deren Form und Höhe der Zuwendung nach eigenem Ermessen, jedoch durch Mehrheitsbeschluss des Gesamtvorstandes, fest.

(4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(5) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an eine, im Rahmen der Auflösung durch die Mitgliederversammlung zu bestimmende, gemeinnützige Einrichtung. Vorzugsweise ist hier eine Einrichtung auszuwählen, deren Zweck, dem des Pfortentreff am Nächsten kommt.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat. Sollte eine Jugendgruppe zustande kommen, müssen die Mitglieder mindestens das 12. Lebensjahr vollendet haben. Bei Minderjährigen wird die Mitgliedschaft von den/dem Erziehungsberechtigten inne gehalten.

(2) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag der an den Vorstand gerichtet werden soll. Bei beschränkter Geschäftsfähigkeit, insbesondere Minderjährigen, ist der Antrag auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Dieser verpflichtet sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den beschränkt Geschäftsfähigen.

(3) Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrags ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

(4) In einer Mitgliedschaft ist grundsätzlich nur ein Hund enthalten. Jeder weitere Hund aus der Familie, bzw. dem Haushalt erhält einen Rabatt von 50% auf die normalen Beiträge.

(5) Für jeden beim Verein in der Ausbildung befindlichen Hund, sind dem Ausbilder jeweils zu Beginn der Hauptsaison folgende Nachweise zu unaufgefordert vorzulegen:

a. Nachweis für den Bestand einer Hundehalter-Haftpflichtversicherung

b. Impfbuch mit den aktuellen Schutzimpfungen gegen

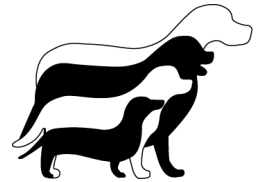
Tollwut, Hepatitis, Staupe, Pervotirose und Leptospirose
Sofern die Nachweise nicht binnen 4 Wochen nach Aufnahme der Ausbildung vorgelegt wurden, erfolgt der Ausschluss von der weiteren Teilnahme an der Ausbildung. Ein Anspruch auf ganz oder teilweise Erstattung der Mitgliedsbeiträge besteht dabei nicht.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand zum nächsten Beitragsjahr.

(2) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es mit der Entrichtung des Jahresbeitrags ganz oder teilweise trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung im Rückstand ist oder wenn es den Vereinszweck allgemein oder dessen Ansehen schädigt oder Unfrieden im Verein stiftet. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit 2/3 – Mehrheit. Der Beschluss ist unanfechtbar.

(3) Bei ihrem Ausscheiden aus dem Verein haben die Mitglieder keinen Anspruch aus dem Vereinsvermögen.



Pfortentreff e.V.

§5 Mitgliedsbeiträge

(1) Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins können Umlagen erhoben werden.

(2) Höhe und Fälligkeit von Jahresbeiträgen und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung in der Beitragsordnung festgesetzt.

(3) Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Gebühren, Beiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

(4) Der Vorstand und die Ausbilder werden grundsätzlich von jeder Pflicht zur Beitragszahlung befreit.

§6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins zu benutzen, sowie an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Der Vorstand beschließt, die Benutzung der vereinseigenen Einrichtungen in einer Nutzungsordnung.

(2) Die Mitglieder haben im Rahmen ihrer Betätigung im Verein die Nutzungsordnung zu beachten.

§7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§8 Vorstandschafft, Vertretungsberechtigung

(1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassenwart, sowie dem Schriftführer.

(2) Der Vorstand nach §26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Kassenwart als Schatzmeister. Jeder der Vorgenannten ist allein zur Vertretung des Vereins berechtigt und zwar gerichtlich und außergerichtlich.

(3) In Innerverhältnis soll eine Vertretung durch den stellvertretenden Vorstand oder dem Kassenwart nur bei Verhinderung des Vorsitzenden erfolgen.

(4) Der Vorstand vereinbart folgende Ausgabengrenzen und Entscheidungsfreiräume bei der Mittelverwendung:

- * bis 100 EUR darf jeder Vorstand frei handeln
- * 100-500 EUR dürfen 2 Vorstandsmitglieder zusammen entscheiden
- * 501-1000 EUR dürfen 3 Vorstandsmitglieder zusammen entscheiden
- * über 1.000 EUR ist die Zustimmung aller Vorstandsmitglieder erforderlich

§9 Zuständigkeit des Vorstands

(1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- * Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung, sowie Aufstellung der Tagesordnung
- * Ausführen von Beschlüssen der Mitgliederversammlung

* Vorbereitung des Haushaltsplans, Buchführung, Erstellen des Jahresberichts

* Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern.

(2) In allen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung soll der Vorstand eine Beschlussfassung der Mitgliederversammlung herbeiführen.

§10 Wahl und Amtsdauer des Vorstands

(1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, berechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft endet auch das Amt eines Vorstandsmitgliedes.

(2) Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.

§11 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstands

(1) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden einberufen werden; die Tagesordnung soll in der Ladung mitgeteilt werden. Eine Einberufungsfrist von zwei Wochen soll eingehalten werden.

(2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden.

(3) Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Gegenstand der Beschlussfassung zustimmen.

§12 Mitgliederversammlung

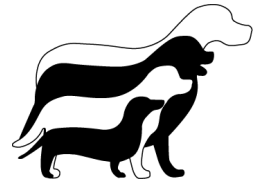
(1) In der Mitgliederversammlung hat jedes volljährige Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen; ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten.

(2) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- * Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands;
- * Entlastung des Vorstands
- * Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- * Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands; Wahl von einem Kassenprüfer
- * Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins
- * Beschlussfassung über die Höhe des Mitgliedsbeitrags.

§13 Einberufung der Mitgliederversammlung

(1) Mindestens einmal im Jahr, möglichst im 1. Quartal, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des



Pfortentreff e.V.

Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

(2) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung.

§14 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn $\frac{1}{4}$ der Mitglieder dies schriftlich unter Angaben des Zwecks und der Gründe beantragen.

§15 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder dem Kassenwart geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.

(2) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn $\frac{1}{3}$ der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder es beantragt.

(3) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

(4) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine Mehrheit von $\frac{9}{10}$ erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden. Die schriftliche Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder kann nur innerhalb eines Monats gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

(5) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand

mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von dem Versammlungsleiter zu ziehende Los.

(6) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Jeweiligen Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§16 Haftung des Vereins

Für Schäden gleich welcher Art, die einem Vereinsmitglied bei der Teilnahme an Veranstaltungen oder durch die Benutzung der Vereinseinrichtungen entstehen, haftet der Verein nur, wenn einem Organmitglied oder einer sonstigen Person, für die der Verein nach den Vorschriften des BGB einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

§17 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{9}{10}$ der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden (§17, Abs. 4)

(2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

(3) Das nach Beendigung der Liquidatoren vorhandene Vermögen des Vereins fällt an eine, im Rahmen der Auflösung durch die Mitgliederversammlung zu bestimmende, gemeinnützige Einrichtung. Vorzugsweise ist hier eine Einrichtung auszuwählen, deren Zweck, dem des Pfortentreff am Nächsten kommt. (§2, Abs. 5).

(4) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§18 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 07. Juni 2005 einstimmig beschlossen.

(2) Diese Satzung tritt mit der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung in Kraft.

Holzkirchen, den 07. Juni 2005